

2005

EINLADUNG

ZUR 7. ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG



ENTERTAINMENT

Aktiengesellschaft

Intertainment Aktiengesellschaft
Sitz München,
Handelsregister München HRB 122257
ISIN DE0006223605

Einladung

zur **siebten Ordentlichen Hauptversammlung
der Intertainment Aktiengesellschaft,
München**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden
hiermit zu der am

Dienstag, den 13.09.2005, um 11 Uhr

im Konferenzzentrum der
Hanns-Seidl-Stiftung,
Lazarettstraße 33, 80636 München,
stattfindenden

siebten Ordentlichen Hauptversammlung
eingeladen.

1.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2004 und des gebilligten Konzernabschlusses der Intertainment Aktiengesellschaft zum 31.12.2004, des Lageberichts für die Intertainment Aktiengesellschaft und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

2.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

3.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

4.

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zu wählen.

5.

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die in der Hauptversammlung vom 29.10.2004 beschlossene Ermächtigung, bis zum 28.04.2006 eigene Aktien zu erwerben, wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachfolgend beschlossenen Ermächtigung aufgehoben:

(a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 12.03.2007 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in diesem Fall auch mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung wird zum 13.09.2005 wirksam und gilt bis zum 12.03.2007. Die in der Hauptversammlung der Intertainment AG am 29.10.2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden der heute beschlossenen Ermächtigung durch diese Ermächtigung ersetzt.

(b) Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über die Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für Aktien der Gesellschaft am zweiten bis vierten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 angedienten Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

(c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.

(d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen daran anzubieten.

(e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächti-

gung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ist insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen aus lit. (c) oder (d) verwendet werden.

Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. (c), (d) und (e) können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. (c) an solchen Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. (d) an Dritte abgegeben werden, darf den Eröffnungskurs im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

6.

Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals II, über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II und über eine entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 5 Abs. 4 der Satzung wird mit Wirksamwerden des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals II durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital II geschaffen und in § 5 der Satzung ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Vorstand ist bis zum 12.09.2010 ermächtigt, mit Zustim-

mung des Aufsichtsrates das Grundkapital durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um weitere, bis zu EURO 4.299.861,80 (in Worten: EURO Viermillionenzweihundertneunundneunzigtausendachthunderteinundsechzig Achtzig Cent) zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung ausgeschlossen werden. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bedingungen der Aktiengabe fest. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen.“

7.

Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals III, die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals III sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

„Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 12.09.2010 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Stammaktien der Gesellschaft darf insgesamt EURO 6.002.059,34 nicht übersteigen.

Options- und Wandelschuldverschreibungen können außer in EURO auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden EURO-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Options- und Wandelschuldverschreibungen können auch durch Unternehmen begeben werden, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung besitzt. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandel- bzw. Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10 % des Grundkapitals und nur insoweit, wie von dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung in der bisherigen Fassung oder dem genehmigten Kapital II gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Form unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht Gebrauch gemacht worden ist.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Des Weiteren ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus ermächtigt, das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Inhabern/Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Bei Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch aus der Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bewertungsbasis der Aktien während der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Es kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Wandelanleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der aktuellen Bewertungsbasis der Aktien der Ge-

sellschaft vor Erklärung der Wandlung entspricht. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei der Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Bei Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Der jeweils festzulegende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis entweder mindestens 80 % der aktuellen Bewertungsbasis der Aktien der Gesellschaft am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen betragen oder mindestens 80 % der aktuellen Bewertungsbasis der Aktien der Gesellschaft während der Tage entsprechen, an denen die Bezugsrechte gehandelt werden.

Der Wandlungs- oder Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausnutzung des Wandlungsrechts oder durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang gewährt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Options-

rechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können außerdem für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungs-/Optionsrechte vorsehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Ausgabe und der Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere den Zinssatz, die Laufzeit, die Stückelung, den Ausgabekurs, den Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum festzusetzen.“

b) Schaffung eines bedingten Kapitals III

„Das Grundkapital wird um weitere bis zu EURO 6.002.059,34 durch Ausgabe von bis zu 4.695.602 neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung lit. a) bis zum 12.09.2010 von der Gesellschaft oder durch ein Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem lit. a) festzulegenden Wandlungs- und/oder Optionspreis ggf. unter Barzahlung. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger ihr Recht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entste-

hen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

c) § 5 Abs. 8 der Satzung wird mit Wirksamwerden des nachfolgend bestimmten neuen bedingten Kapitals III zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

d) Es wird ein neues bedingtes Kapital III geschaffen und in § 5 der Satzung ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere bis zu EURO 6.002.059,34 (in Worten: EURO Sechsmillionenzweitausendneunundfünfzig Vierunddreißig Cent) durch Ausgabe von bis zu 4.695.602 (in Worten: Viermillionensechshundertfünfundneunzigtausendsechshundertzwei) neuen Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger von Wandlungsrechten oder Inhaber von Optionsscheinen, die mit den von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 12.09.2010 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 12.09.2010 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die Anpassung des Grundkapitals in § 5 Abs. 1 der Satzung an die Ausnutzung des bedingten Kapitals III kann als Satzungsänderung, die nur die

Fassung betrifft, vom Aufsichtsrat vorgenommen werden.“

8. Beschlussfassung über die Sitzverlegung der Intertainment AG von Ismaning nach München und über eine entsprechende Satz- ungsänderung

Die Gesellschaft ist von Ismaning an den Frauenplatz 7, 80331 München umgezogen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Sitz der Gesellschaft ist München.“

9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Bundestag hat am 16. Juni 2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) angenommen, und der Bundesrat hat diesen am 8. Juli 2005 gebilligt. Das UMAG enthält u.a. neue Regelungen für die Einberufungsfrist der Hauptversammlung, die Anmeldung zur Hauptversammlung und für die Leitung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter. Das UMAG wird mit den vorgenannten Neuregelungen am 01.11.2005 in Kraft treten. Um Klarheit über die Teilnahmevoraussetzungen für die nächste Hauptversammlung zu schaffen, die nach Inkrafttreten des UMAG stattfindet, wird vorgeschlagen, eine Satzungsänderung zu beschließen, die vom Vorstand nach Inkrafttreten des UMAG zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

a) § 18 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung ist mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung anmelden müssen, bekannt zu machen.“

b) § 18 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung schriftlich durch Telefax oder durch E-Mail zugehen.“

c) § 20 Abs. 2 der Satzung wird um folgenden neuen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf oder für einzelne Tagesordnungspunkte zu setzen.“

d) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend lit. 9a), b) und c) beschlossenen Satzungsänderungen erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG in Kraft getreten ist.

Bericht des Vorstands zu den unter Ziffer 5, 6 und 7 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 203 Abs. 2 Satz 2 und 221 Abs. 4 Satz 2 AktG)

1.

Zu Ziffer 5 der Tagesordnung

Mit der im Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot bis zu Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot („Tenderverfahren“) kann jeder Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Aktien vorzusehen, damit bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten gebrochene Beträge und kleine Restbestände vermieden werden können und die technische Abwicklung erleichtert wird.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter Beschränkungen des Bezugsrechts der Aktionäre die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nach den Regeln des

§ 186 AktG veräußern.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Die Ermächtigung unter Ziffer 5 der Tagesordnung soll der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene Aktien zu erwerben, um diese Aktien zur Börseneinführung an Börsenplätzen zu benutzen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind.

Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und hierzu die Möglichkeit von maßgeblicher Bedeutung, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten. Daher ist die Gesellschaft bemüht, ihre Aktionärsbasis auch im Ausland zu erweitern und eine Anlage in Aktien der Gesellschaft attraktiv zu machen. Sofern hierzu eine Einführung der Entertainment-Aktie an einer ausländischen Börse geeignet und erforderlich sein sollte, muss das Bezugsrecht der Altaktionäre zur Ermöglichung der Börseneinführung ausgeschlossen sein. Dem trägt die Regelung in Ziffer 5 der Tagesordnung Rechnung.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

In der Ermächtigung wird der Gesellschaft ferner die Möglichkeit gegeben, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsförderung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt

der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Intertainment-Aktie orientieren. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Intertainment AG steht derzeit auch das genehmigte Kapital für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei alleine die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft maßgeblich sind.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

2.

Zu Ziffer 6 der Tagesordnung

Mit Punkt 6 der Tagesordnung soll ein genehmigtes Kapital II von insgesamt EURO 4.299.861,80 im Wege der Satzungsänderung geschaffen werden, das bis zum 12.09.2010 befristet sein soll.

Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, wird sie die neuen Aktien aus diesem genehmigten Kapital II den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anbieten. Das Bezugsrecht kann jedoch gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, um einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu erreichen.

Der Bezugskurs wird zu gegebener Zeit so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Außerdem soll dem Vorstand neben der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge auch die Möglichkeit eingeräumt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für insgesamt bis zu EURO 1.505.515,50 auszuschließen, um bis zu einem Betrag von insgesamt EURO 1.500.515,50 im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgeben zu können, der die bei Beschlussfassung der Ausgabe aktuelle Bewertungsbasis nicht wesentlich unterschreitet, oder die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlagen auszugeben.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlage gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszugeben, versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien zum Zwecke der Platzierung mit einem Ausgabekurs nahe der aktuellen Bewertungsbasis zu emittieren. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einen höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Dabei wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Selbst bei voller Ausnutzung dieser Ermächtigung ist ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich, der weniger als 10 % des im Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses vorhandenen Grundkapitals ausmacht. Ferner ist festgelegt, dass die Ausgabe der Aktien zur Wahrung der Belange der Aktionäre in enger Anlehnung an die aktuelle Bewertungsbasis zu erfolgen hat.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben, soll den Vorstand in die Lage versetzen, eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen aus Branchen oder Geschäftsfeldern, in denen die Intertainment AG oder ein Beteiligungsunternehmen der Intertainment AG tätig sind (oder aus damit verwandten Branchen oder Geschäftsfeldern) gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Unternehmenserweiterungen, die

durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel schnelle Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen. Auch in diesem Fall ist ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich, der weniger als 10 % des im Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses vorhandenen Grundkapitals ausmacht. Der Vorstand geht davon aus, dass der Aufsichtsrat nur unter den genannten Prämissen seine nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals erteilt.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Intertainment AG haben gemäß der üblichen Verwässerungsschutzklausel im Falle einer Emission neuer Aktien mit Bezugsrecht der Aktionäre einen Anspruch auf Ermäßigung des Ausübungspreises um den Wert des Bezugsrechts, wenn ihnen kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts eröffnet daher die Möglichkeit, den Inhabern von Optionsscheinen stattdessen ein Bezugsrecht einzuräumen, das dem der Aktionäre entspricht. Der Bezugskurs wird zu gegebener Zeit so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

3.

Zu Ziffer 7 der Tagesordnung

Mit der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Kapitalmarkt langfristiges Fremdkapital zu günstigen Konditionen aufzunehmen. Die Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräu-

me für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Wandelschuldverschreibungen ermöglichen die Finanzierung durch Fremdkapital ohne Inanspruchnahme von Sicherheiten durch die Gesellschaft, die diese daher ggf. für klassische Bankfinanzierung nutzen kann. Dem Anleger wird eine Kombination von festem Ertrag (vor Umtausch) und Erhaltung des Wertes des eingesetzten Kapitals (nach Umtausch) mit dann variablem Ertrag mit einem möglichen Umtauschgewinn bei erheblicher Wertsteigerung der Aktie geboten. Die Gesellschaft zahlt niedrige Zinsen für Fremdkapital mit der Aussicht des Umtausches in Eigenkapital. Dabei soll die Gesellschaft ggf. auch über ihre Beteiligungsgesellschaften je nach Marktlage den deutschen oder internationalen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen außer in EURO auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können.

Den Aktionären soll grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen. Es kann jedoch gemäß §§ 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2, 221 Abs. 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt den Vorstand in die Lage, kurzfristig günstige Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung auszunutzen und dabei durch eine Preisfestsetzung nahe der aktuellen Bewertungsbasis eine möglichst günstige Konditionengestaltung bei der Festlegung von Zinssatz, Wandlungs- bzw. Optionspreis und Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsanleihen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich, da grundsätzlich die Konditionen bereits zum Beginn der Bezugsrechtsfrist feststehen müssen und daher der Entwicklung von Marktfaktoren während dieser Frist nicht Rechnung getragen werden kann.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals wird dadurch gewahrt, dass die Ermächtigung zum Aus-

schluss des Bezugsrechts auf Options- und Wandlungsrechte beschränkt ist, die sich auf Aktien mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals beziehen.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich weiterhin, dass der Ausgabepreis die aktuelle Bewertungsbasis nicht wesentlich unterschreiten darf. Damit soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Das heißt, den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs-, Optionsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen aus einer zwischenzeitlichen Ausnutzung dieser Ermächtigung hat den Vorteil, dass im Falle einer weiteren Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber/Gläubiger bereits bestehender Wandlungs-, Optionsrechte bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Stückaktien spätestens am Dienstag, den 06.09.2005, bei der Gesellschaft, bei einer der nachbenannten Hinterlegungsstellen, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Stückaktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Hinterlegungsstellen sind die nachstehenden Kreditinstitute:

- Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München,
- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am Mittwoch, den 07.09.2005, bei der Gesellschaft einzureichen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen Vertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Aktionäre, die Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese unter Nachweis der Aktionärseigenschaft ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

Intertainment AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Widenmayerstraße 32
D-80538 München
Fax-Nr.: +49 (0)89 21027-298

Rechtzeitig eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.intertainment.de veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss, der Lagebericht, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 und der Bericht des Vorstands zu den unter den Ziffern 5, 6 und 7 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen liegen in der Geschäftsstelle unserer Gesellschaft, Frauenplatz 7, 80331 München zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift erteilt.

München, im August 2005

Der Vorstand



Intertainment AG

Frauenplatz 7 • D-80331 München

Telefon: + 49 (0)89 21699-0

Telefax: + 49 (0)89 21699-11

E-Mail: investor@intertainment.de

Internet: www.intertainment.de